EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

INFORMATIONEN

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Entscheidung der Kommission betreffend die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Brot aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland (1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag und insbesondere auf Artikel 226;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1960 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1960 zur Verlängerung und Änderung der Entscheidung vom 27. Juli 1960;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1961 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland;

gestützt auf das Schreiben vom 6. Dezember 1961, in dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beantragt hat, die vorstehend genannten Entscheidungen der Kommission zu verlängern und abzuändern;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1961 zur Verlängerung und Änderung der Entscheidung vom 28. Juni 1961, soweit sie Brot betrifft, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die zur Anwendung von Artikel 226 geführt haben, lagen darin, daß die Preise, die in der Bundesrepublik Deutschland einerseits und in den Niederlanden andererseits für das in Frage stehende Erzeugnis sehr unterschiedlich waren; ein Preisunterschied besteht nach wie vor.

Die mit den Vertretern der beteiligten Mitgliedstaaten durchgeführte Prüfung des gesamten Fragenkomplexes hat nicht zu Feststellungen geführt, die eine Änderung der Ausgleichsabgabe rechtfertigen würden, —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1961 zur Festlegung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland wird bis zum 30. Juni 1962 verlängert, es sei denn, daß vorher eine Entschei-

(1) Nur der deutsche und der niederländische Text sind verbindlich.

dung in Kraft tritt, die sich auf die vom Rat nach Artikel 235 des Vertrages erlassenen Vorschriften stützt und wonach bei der Einfuhr von bestimmten, durch Verarbeitung von Agrarerzeugnissen gewonnenen Waren in einen Mitgliedstaat eine Abgabe erhoben wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 1962.

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission betreffend die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland (1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 226;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1960 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1960 zur Verlängerung und Änderung der Entscheidungen vom 27. Juli 1960;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1961 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland;

gestützt auf die Schreiben vom 6. und 16. Dezember 1961, in denen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beantragt hat, die vorstehend genannten Entscheidungen der Kommission zu verlängern und abzuändern;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1961 zur Verlängerung und Änderung der Entscheidung vom 28. Juni 1961, soweit sie Fondantmasse betrifft, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die zur Anwendung von Artikel 226 geführt haben, lagen darin, daß die Preise, die in der Bundesrepublik einerseits und in den Niederlanden, in Belgien und in Frankreich andererseits für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, die von den konkurrierenden Betrieben der Ernährungsindustrie verarbeitet werden, sehr unterschiedlich waren; ein Preisunterschied besteht nach wie vor.

Die Länder, die Fondantmasse ausführen, gewähren im allgemeinen eine Rückvergütung, um den Zuckerpreis auf das Niveau des Weltmarktpreises zu senken; die gemeinsam mit den betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß es zweckmäßig ist, Regelungen über die Rückvergütung für Zucker, der in Fondantmasse enthalten ist, die aus den Niederlanden, Belgien und Frankreich nach Deutschland ausgeführt wird, zu stabilisieren sowie einander anzugleichen und sie den innerhalb der Gemeinschaft für den Veredelungsverkehr geltenden Bestimmungen anzupassen; unter Zugrundelegung eines mittleren Weltmarktpreises von 28,— DM je 100 kg Zucker und einer Belastung mit 35 v. H. des im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Satzes von 80 v. H. ergibt sich ein Betrag von 35,— DM je 100 kg Zucker.

Bei diesem Zuckerpreis von 35,— DM wirkt sich der Unterschied zwischen den Rohstoffkosten in den ausführenden Mitgliedstaaten und in Deutschland mit 45,60 DM auf je 100 kg Fondantmasse aus; dieser Unterschied wird teilweise ausgeglichen durch den Zoll, der 21 v. H. vom Preis des Erzeugnisses, also 8,94 DM ausmacht; der mittlere Preis des Erzeugnisses betrug in den drei letzten Monaten des Jahres 1961 42,58 DM je 100 kg.

Die Erhebung einer Abgabe auf die aus den Mitgliedstaaten eingeführten Erzeugnisse wäre nicht mehr gerechtfertigt, wenn sie zu einer

(1) Nur die deutschen, niederländischen und französischen Texte sind verbindlich.